

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
EB KGM	S0138/18	17.05.2018
zum/zur		
F0105/18 Fraktion Magdeburger Gartenpartei Stadtrat Zander		
Bezeichnung		
Sturmschaden Kita „Kuschelbären,,		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		29.05.2018

Zur Anfrage F0105/18 wird wie folgt Stellung genommen:

1. Ist der Vermieter, also die Landeshauptstadt Magdeburg, als Eigentümerin nicht für die Verkehrssicherungspflicht seiner Mietobjekte zuständig und auch für die Beseitigung des Schadens oder die Übernahme der Kosten der Beseitigung der Sturmschäden verantwortlich?

Bei dem Gebäude G.-Singer-Str. 9 handelt es sich um eine Kindertagesstätte des Typs 180/80. Das Gebäude ist voll unterkellert und besitzt einen vorderen zweigeschossigen Gebäudeteil, einen hinteren eingeschossigen Gebäudeteil und zwei Verbindungsgänge.

Laut Rahmenvertrag vom 28. Juli 2004 wurde die Kindertagesstätte G.-Singer-Str. 9 an den AWO Kreisverband Magdeburg, Thiemstr. 12 übertragen.

Am 10.07.2017 erhielt der Eb KGm per E-Mail die Information, dass am Nachmittag des 22.06.2017 auch die KITA G.-Singer-Str. von dem Sturm mit Starkregen und Gewitter betroffen war. Entwurzelte Bäume und Schäden am Dach und Zaun waren festzustellen. Zur Beseitigung dieser Schäden und Wiederherstellung der Verkehrssicherheit auf dem Außengelände wurden zwei Firmen vom Träger beauftragt und bezahlt. Nunmehr bat man um Übernahme der angefallenen Kosten.

Mit Schreiben vom 21.07.2017 wurde der Träger darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Zuständigkeit der Schadensbeseitigung bei ihm liegt. Lediglich die Reparatur des Daches obliegt dem Eb KGm.

Die Entscheidung stützt sich auf die Regelungen des Vertrages zur Übergabe/Übernahme von kommunalen Tageseinrichtungen Teil II B auf der Grundlage des in der Sitzung des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg am 10.06.2004 (SR/086/04) gefassten Beschlusses, Beschluss Nr. 4048-86(III)04.

Gemäß § 5 Nr. 2 des geschlossenen Leihvertrages übernimmt der Eb KGm die außergewöhnlichen investiven Kosten, die durch Schäden an der statisch konstruktiven Substanz des Gebäudes (Dach und Fach) entstehen und nicht durch den Nutzer zu verantworten sind.

Gleiches gilt für die Instandhaltung der Außenanlage und die Verkehrssicherungspflicht. Hier ist der Leihnehmer in der Verantwortung.

Das Handeln gehört somit zu den Aufgaben des Leihnehmers. Die Regelungen eines klassischen Mietvertrages finden hier keine Anwendung.

- 2. Bestehen grundsätzlich Möglichkeiten die Kosten für die Beseitigung von Sturmschäden zu übernehmen, wenn ja unter welchen Voraussetzungen?**
- 3. Zukünftig ist auch an weiteren Standorten mit Kosten für die Beseitigung von Sturmschäden zu rechnen, bleiben hier sämtliche Mieter von Objekten der Landeshauptstadt Magdeburg für die Beseitigung zuständig?**

Sollte der Träger finanziell nicht in der Lage sein, die notwendigen Mittel für die Schadensbeseitigung aufzubringen, kann er sich direkt an das Jugendamt wenden und einen Antrag auf Zuwendungen stellen.

- 4. Sind vermietete Objekte der Landeshauptstadt Magdeburg nicht gegen Elementarschäden versichert?**

Das Risiko Sturm hat die Landeshauptstadt nicht versichert. Durch die Gebäudeversicherung sind die Risiken Feuer, Blitzschlag und Explosion abgedeckt. Gemäß geschlossenem Leihvertrag steht es den Trägern allerdings frei, weitere Versicherungen abzuschließen.

Ulrich